

der Beiträge reicht vom Heiligen Römischen Reich über die Nationalstaaten bzw. deren einzelne Institutionen bis hin zu den Territorien. Nur zwei Beiträge seien daher eigens erwähnt – ohne damit den Wert der anderen mindern zu wollen: Antonio PADOA-SCHIOPPA, *Hierarchy and Jurisdiction: Models in Medieval Canon Law* (S. 1-15), macht auf die häufig dem Weltlichen vorangehenden Entwicklungen innerhalb des kanonischen Rechts aufmerksam, ein Aspekt, den Udo WOLTER, *The officium in Medieval Ecclesiastical Law as a Prototype of modern Administration* (S. 17-36), in Thesen weiter präzisiert. – Ungeachtet der generellen Einwände des Rezensenten erhält man eine vergleichende Einführung, die sich durchaus für eine Orientierung in entsprechend breit angelegten Seminaren oder Forschungsvorhaben eignet, wozu auch eine 49 Seiten umfassende, den Stand von ca. 1992 reflektierende Bibliographie beiträgt. Jörg Müller

Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich, hg. von Peter Claus HARTMANN (*Geschichtliche Landeskunde* 45) Stuttgart 1997, Franz Steiner, 229 S., Abb., ISBN 4-515-06919-4, DEM 68. – Nur die ersten Aufsätze des Sammelbandes betreffen das MA: Verena KESSEL, *Sepulkralpolitik. Die Krönungsgrabsteine im Mainzer Dom und die Auseinandersetzung um die Führungsposition im Reich* (S. 9–34, mit 13 Abb.), bespricht in dem methodisch und sachlich wichtigen Beitrag die Krönungsdarstellungen auf den Grabdenkmälern der Erzbischöfe Siegfried III. von Eppstein († 1249), Peter von Aspelt († 1320) und (fragmentarisch erhalten und deshalb nur wahrscheinlich) Gerhard II. von Eppstein († 1305). Die Errichtung des Grabsteins für Peter von Aspelt schreibt sie Balduin von Trier zu, der 1328–1337 auch als Erzbischof von Mainz amtierte. Die drei Grabdenkmäler gehören in die Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Köln, welche Rolle ihre Erzbischöfe bei der Erhebung des Königs spielten, wer der eigentliche Königsmacher sei. K. konzentriert sich dabei auf die Krönung, doch scheint mir die „Mainzer Theorie“ auf die Wahl abgehoben zu haben; dafür spricht die Taube als Symbol des bei der Königswahl angerufenen Hl. Geists auf der Mitra Gerhards, und um die Bedeutung der Wahl kreiste auch die Diskussion im Umfeld Balduins und Ludwigs des Bayern. – Georg MAY, *Der Erzbischof von Mainz als Primas* (S. 35–76): vgl. DA 54, 337. – Ernst SCHUBERT, *Der Mainzer Kurfürst als Erzkanzler im Spätmittelalter* (S. 77–97), beschreibt den Wandel des Erzkanzleramtes vom Hofamt zur Reichsdignität und stellt heraus, daß die Mainzer Erzkanzler anders als ihre Kollegen in Köln und Trier die Bindung an den Königshof suchten. – Bernhard DIESTELKAMP, *Der Reichserzkanzler und das Reichskammergericht* (S. 99–110), geht auch knapp auf die Kanzlei für das Hofgericht und das Kammergericht vor 1495 ein. E.-D. H.

---

Antonia FIORI, *La „Collectio Britannica“ e la riemersione del Digesto*, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 9 (1998) S. 81–121, untersucht erneut die Digestenauszüge in den Varien der *Collectio Britannica* und kommt zu dem gut begründeten Ergebnis, daß der Kompilator der *Britannica* keine bekannte Hs. der Digestenüberlieferung benutzte, sondern vermutlich in Rom einen Codex ausgeschrieben habe, der von der Florentiner Hs. und der *Littera Bononiensis* un-